

Art. 109, Erl. 6 g 3)

als auch für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, für die er auch dem Rat gegenüber verantwortlich ist (§ 28 Abs. 4 a. a. O.). Die Räte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Volksvertretungen. Der Rat insgesamt oder einzelne Mitglieder können von den Volksvertretungen abberufen werden (§ 30 a. a. O.).

3) Die Räte sollen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Rechte verwirklichen durch

(a) gemeinsame Beratungen und Entscheidungen,

(b) die Tätigkeit ihrer Mitglieder,

(c) ihre Fachorgane (nicht in Gemeinden über 5000 Einwohner) (§ 35 a. a. O.).

Zu (a): Die Räte sollen im Regelfälle zweimal im Monat zu Sitzungen zusammentreten, die vom Vorsitzenden des Rates einberufen und geleitet werden. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, Vorlagen für die Sitzungen einzubringen (§ 36 a. a. O.). Auch Bürger können auf Einladung an den Sitzungen der Räte teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Mitglieder des Ministerrates und der höheren örtlichen Räte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der unteren Räte teilnehmen. Werden Vorschläge von ständigen Kommissionen im Rat behandelt, so können die Mitglieder dieser ständigen Kommissionen und andere Abgeordnete der Volksvertretungen zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Auch andere Personen können an den Sitzungen der Räte teilnehmen, soweit sie von den dazu berechtigten Organen ermächtigt sind (§ 37 a. a. O.). Die letzte Bestimmung bezieht sich auf Vertreter von Organen des Staates, die nicht zu den örtlichen Organen gehören (Justiz, Staatsanwaltschaft, Volkspolizei, Staatssicherheit, Volkskontrolle).

Die Räte haben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie der Gesetze, Verordnungen und anderer für sie verbindlicher Bestimmungen die Durchführung der der Volksvertretung obliegenden Aufgaben (-> Erl. 6 f 1) zu Art. 109) zu »organisieren«. Dazu haben sie insbesondere

1. in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen die Tagungen der Volksvertretungen vorzubereiten;
2. die Abgeordneten sowie die ständigen und zeitweiligen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane zu gewährleisten;
3. die einheitliche Leitung ihrer Fachorgane und der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten;
4. unter Beachtung der Verantwortlichkeit der unteren Räte diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
5. den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auszuarbeiten und der Volksvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen (§ 32 a. a. O.).